



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 09. Februar 2007

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
83	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	57	
84	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	58	
85	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	58	
86	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	59	
		87	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 59
		88	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 59
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		89	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ 61
		90 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von
		98	Sparkassenbüchern 61

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

83 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az: 54.2-2.2-8.11.1-763/06

48143 Münster, den 29.01.2007

Die Stadtwerke Telgte GmbH & Co. KG, Müntstertor 46 – 48, 48291 Telgte, hat nach § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die auf 5 Jahre befristete wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem bestehenden Sanierungsbrunnen TE 117T und dem geplanten Sanierungsbrunnen TE 120T, der bei Bedarf errichtet wird, sowie dem Brunnen 1 Grundwasser in einer Gesamtmenge von bis zu 219.000 m³/a zutage zu fördern. Die Entnahme soll der Sanierung von mit 1,2-Dichlorpropan belastetem Grundwasser dienen.

Darüber hinaus hat die Stadtwerke Telgte GmbH & Co. KG die auf 5 Jahre befristete Erlaubnis nach § 7 WHG zur Einleitung von mit 1,2-Dichlorpropan kontaminiertem Grundwasser über die bestehende Einleitungsstelle in ein namenloses Gewässer zur Ems in einer Gesamtmenge von bis zu 481.800 m³/a beantragt. Neben den Entnahmemengen aus den Sanierungsbrunnen sowie dem Brunnen 1 sollen bei höheren Konzentrationen an 1,2-Dichlorpropan auch Rohwässer aus den Brunnen 2 bis 5 teilweise abgeleitet werden.

Nach den §§ 3a, c, d UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im

Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) und § 142a LWG ist für ein Vorhaben zur Grundwasserentnahme von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a (Nr. 3a der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der von der Stadtwerke Telgte GmbH & Co. KG vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kann nach Durchführung einer Vorprüfung ebenfalls verzichtet werden, da vom Vorhaben, insbesondere auch von der Einleitung, keine nachweisbaren Auswirkungen auf FFH- Lebensräume und -arten ausgehen.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

84 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.129.00/06/0801.1

48143 Münster, den 29.01.2007

Die Firma Infracor GmbH, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Klärschlammaufarbeitung auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 41, Flurstück 42), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Herabsetzung der Mindesttemperatur von 850 °C auf 800 °C sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 58

85 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-62.028.00/07/0307.1

48143 Münster, den 01.02.2007

Die Firma Hulvershorn Eisengießerei GmbH & Co. KG hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gießerei für Handformguss im Werk II auf dem Grundstück in 46395 Bocholt, Bovenkerkesch (Gemarkung Mussum, Flur 1, Flurstücke 337, 338 tlw.), beantragt. Aufgrund fehlender Expansionsmöglichkeiten auf dem bereits existierenden Standort an der Franzstraße soll nun im Industriepark Bocholt ein neuer Betrieb errichtet werden.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Gießerei zur Erzeugung von Formgussteilen aus Gusseisen. Es sollen bis ca. 60 t Gussteile pro Tag erzeugt werden.

Die Betriebseinheit Schmelzbetrieb besteht aus zwei elektrisch betriebenen Induktionstiegelöfen mit einem Fassungsvermögen von je 4 Tonnen entsprechend einer Gesamtschmelzleistung von 4 t/h. Darüber hinaus wurden die Betriebseinheiten der Kaltharzsand Regenerierung, Kaltharzsand Handformerei, Kaltharzsand Kernmacherei, zen-

trale Harzversorgung sowie ein Containergefahrstofflager beantragt.

Strahl- und Putzarbeiten sollen nicht am neuen Standort, sondern von einer externen Putzerei erledigt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das Vorhaben fällt unter die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) Ziffer 3.7 Spalte 1, „Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr je Tag“.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll kurzfristig in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 20.02.2007 bis 20.03.2007 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Stadt Bocholt, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, 2. OG, Info-Zentrum, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nichtprivatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 20.02.2007 bis einschließlich 03.04.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungensschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, den 26.04.2007, ab 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Bocholt, Raum Aurillac, Erdgeschoss, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 20.02.2007 bis 03.04.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Bolwerk

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 58 – 59

86 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.105.00/06/0701.1

Münster, 31.01.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Bernhard Fährenkämper mit Datum vom 22.01.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen und Mastschweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

– Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Walgern 13, 48231 Warendorf, Gemarkung Freckenhorst, Flur 21, Flurstücke 164, 165, 168 und 169, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 22.01.2007 in der Zeit vom 12.02.2007 bis einschließlich 26.02.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadt Warendorf – Sachgebiet Städtebau und Umwelt, Zi. 103, Freckenhorster Str. 4, 48231 Warendorf
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässer-

schutz, zum Immissionsschutz, zum Veterinärrecht, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 59

87 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56/62.0841/06/0104 A2

48143 Münster, den 01. Februar 2007

Die Firma Minegas GmbH, Rellinghauser Strasse 1 – 11, 45128 Essen hat am 30.10.2006 einen Antrag auf Änderung einer Grubengasnutzungsanlage mit Verbrennungsmotor auf dem Grundstück in Herten, Westerholterstraße, ehem. Bergwerksgelände Schacht Schlägel und Eisen 3/4/7 Gemarkung Herten, Flur 31, Flurstück 239 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung eines Blockheizkraftwerkes um einen Motor, auf eine Feuerungswärmeleistung von insgesamt 13,572 MW sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Peschke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 59

88 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 60.0030/06/0909.2-996133701.V Wt-56

48143 Münster, den 01.02.2007

Die AGRAVIS Raiffeisen AG hat an 15.03.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von 5 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihrer Wirkstoffe dient, auf dem Grundstück in 48155 Münster, Gustav-Stresemann-Weg 10, Gemarkung Münster, Flur 178, Flurstück 652 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Lageranlage für Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihrer Wirkstoffe mit einer maximalen Lagerkapazität von 3.000 t, für ammonium-nitrathaltige Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang III Nr. 6 der Gefahrstoffverordnung mit einer Lagerkapazität von weniger als 2.500 t, für sehr giftige Stoffe und Zubereitungen mit einer Lagerkapazität von weniger als 20 t und sehr giftige, giftige, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe oder Zubereitungen mit einer maximalen Kapazität von 199 t.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Rolf Winters)

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

89 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 10. Sitzung der Verbandsversammlung der dritten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 12.02.2007, 16:00 Uhr, im großen Sitzungssaal A 001 c, d des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstr. 1 – 2, 48163 Münster.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung – Sitzungsvorlage Nr. 01/2007 –
2. Haushalt 2006; hier: Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2006 – Sitzungsvorlage Nr. 02/2007 –
3. Kündigung der Mitgliedschaft des ZVM in der Agentur Nahverkehr NRW GmbH – Sitzungsvorlage Nr. 03/2007 –
4. Münsterland-Tarif – Sitzungsvorlage Nr. 04/2007 –
5. Landesweite Fahrgastinformation und Datenverbund – Sitzungsvorlage Nr. 05/2007 –
6. Verkehrsverträge des ZVM; hier: Pünktlichkeit/Qualität – Sitzungsvorlage Nr. 06/2007 –
7. Mitteilungen und Anfragen
- 7.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Verlängerung des Bewilligungszeitraums der Transfermittel 2006 – Fahrgastinformationsanlage Münster Hbf
 2. Erhöhtes Beförderungsentgelt
 3. Fahrkartenautomat Nordwalde
- 7.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
 1. Qualität am Haltepunkt Raestrup-Everswinkel

Nicht öffentlicher Teil:

11. Novellierung des ÖPNVG NRW – Sitzungsvorlage Nr. 07/2007 –
12. Vertragsangelegenheiten – Sitzungsvorlage Nr. 08/2007 –
13. Kürzung der Regionalisierungsmittel – Sitzungsvorlage Nr. 09/2007 –
14. Organisatorische Angelegenheiten – Sitzungsvorlage Nr. 10/2007 –
15. Mitteilungen und Anfragen
- 15.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
- 15.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 61

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

90 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 020 038 695 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 17. April 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 17. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 61

91 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 060 587 (Neu: 3 710 060 587), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. April 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 61

92 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 326 157 716 (Neu: 3 726 157 716), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 25. April 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 25. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 61

93 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 197 567 (Neu: 3 730 197 567), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. April 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 61 – 62

94 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 345 418 883 (Neu: 3 745 418 883), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. April 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 62

95 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 000 104 093 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. April 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 62

96 Das am 23. Oktober 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 350 231 817 (Neu: 3 750 231 817), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 62

97 Das am 23. Oktober 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 350 328 563 (Neu: 3 750 328 563), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Reck-

linghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 62

98 Das am 23. Oktober 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 380 325 555 (Neu: 3 780 325 555), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24. Januar 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 62

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53